



An den Vorstand des
Kleingärtnerverein „An der Windmühle“ e. V. in 01257 Dresden

Anzeige über die Errichtung baulicher Kleinanlagen und Geräte (Bauanzeige)

Bauherr/Unterpächter

Vorname, Name

Telefon (Festnetz o. Mobil)

,

Parzelle

Nachbarparzellen

,

Vorhaben (Kleinanlagen)

- Sicht- und Windschutz am Sitzplatz Zaun Hauptweg
 Rankhilfen, Rankgerüste, Rosenbögen Hochbeete, Frühbeetkästen, Folienzelte, Tomatendächer
 ortsfeste Komposter Gerätekiste, -schrank, Unterstand

⇒ Die Errichtung vorgenannter baulichen Kleinanlage(n) hat ohne die Verwendung von Beton zu erfolgen.

Vorhaben (Geräte)

- transportable Badebecken saisonal aufgestellte Partyzelte
 saisonal aufgestellte Trampoline Spielgeräte
 Miniaturlandschaften Sonstiges:

⇒ Alle Geräte sind mit geeigneten Mitteln zu sichern, so dass bei Sturm keine Gefährdung ausgeht.
Auf den Einsatz von Beton ist soweit möglich zu verzichten.

Geplanter Baubeginn

Voraussichtliches Bauende

Beschreibung des Vorhabens unter Angabe der vorgesehenen Materialien

Anlagen

- Parzellenplan mit Angaben über Größe der geplanten baulichen Anlage mit Grenzabstände
 Sonstiges:

Dem Bauherrn/Unterpächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht und bei Nutzung der Geräte auch die Aufsichtspflicht. Vorstand und Verein sind von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten, freigestellt.

Die in der Rahmenkleingartenordnung des LSK festgelegten (Grenz-)Abstände von mind. 1 m sind eingehalten.
Es wird erklärt, dass die Angaben und Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.
Der Verein kann die Beseitigung dieser Vorhaben verlangen, wenn die Errichtung gegen die umseitigen Erläuterungen/Festlegungen oder Vereinsbeschlüsse verstößt!

Datum, Unterschrift des Bauherrn/Unterpächters

Antrag erhalten am:

Unterschrift des Vorsitzenden o. Vertr. des KGV

Erläuterungen/Festlegungen gemäß Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. vom 01.08.2022

Sicht- und Windschutz am Sitzplatz

Ein Rankgerüst kann am Sitzplatz mit einer Maximalhöhe von 2 m errichtet werden. Der Aufstellort ist so zu wählen, dass die in der Rahmenkleingartenordnung des LSK geforderte Grenzabstände für das Pflanzgut, eingehalten werden kann. Eine Verwendung blickdichter Wände ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann der Vereinsvorstand die Errichtung festlegen oder vorübergehend dulden, um z. B. nachbarschaftliche Auseinandersetzungen einzudämmen. Diese bleiben bei Pächterwechsel ohne Bewertung und sind vor Neuverpachtung zu beseitigen.

Zaun

Die Höhe ist vom Vereinsweg bis zum oberen Zaunabschluss festzustellen und darf innerhalb der Kleingartenanlage 1,20 m nicht überschreiten. Material und Ausführung sollen sich nach der anlagentypischen Gestaltung richten und können vom Vorstand vorgegeben werden. Eine Kante (sog. Zarge) unter dem Zaun ist nur zulässig, (a) um den Weg in seiner Form zu halten, (b) einen Höhenunterschied zwischen Weg und Kleingarten abzufangen oder (c) einer möglichen Bodenerosion vorzubeugen. Zwischen einer sog. Zarge und dem Zaun ist ein Abstand zu wahren, der es Kleintieren (z. B. Kröten, Igel) ermöglicht, zwischen Wegen und Gärten zu wechseln.

Hauptweg

Er dient innerhalb des Kleingartens vorrangig der Erschließung der Laube und ist auf einem wasserdurchlässigen Untergrund in angemessener Stärke zu verlegen. Zusätzliche Wege sollen zu keiner weiteren Versiegelung der Parzelle führen.

Rankhilfen, Rankgerüste, Rosenbögen

Rankhilfen sind so zu setzen, dass eine Beschattung der Anbaufläche des Nachbarn vermieden und der Einblick in die Parzelle nicht verhindert wird. Die Verankerung im Boden kann durch Einschlaghülsen erfolgen, eine Abweichung zum festgelegten Grenzabstand ist zulässig, wenn die Rankhilfe die Gartenpforte begrenzt und Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Hochbeete, Frühbeetkästen, Folienzelte, Tomatendächer

Diese können in einer, dem Garten angemessenen Größe errichtet werden, wenn diese über eine Gartensaison hinaus bestehen sollen. Ein Fundament oder Ausführung mit massivem Mauerwerk ist nicht zulässig, die Verwendung belasteter Materialien (Bitumen, Altöl, Asbest) ist verboten. Kunststoffe unterliegen einem starken Verschleiß. Sie sind unverzüglich aus dem Kleingarten zu entsorgen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können und in Kleinteile zerfallen

ortsfeste Komposter

Sie sind so anzulegen, dass Gartennachbarn nicht belästigt werden. Ein Fundament ist nicht zulässig, der Kompost soll auf dem offenen Boden stehen und einen Austausch von Mikroorganismen zulassen (Bodenschluss).

Gerätekiste, -schrank, Unterstand Höhe max. 1,3 m

Diese ist handelsüblich, ohne Fundament, in Verbindung mit der Laube/Terrasse (sog. Unterstand für Geräte) zu errichten.

transportable Badebecken

In der Anzeige zur Aufstellung sind das Modell und die Beckengröße (HxBxT, DxH, oder Fassungsvermögen/Höhe) anzugeben. Zulässig sind 3 m³ Fassungsvermögen und Gesamthöhe 0,6 m, bei einem Füllstand von 0,50 m, dies entspricht einem zulässigen Durchmesser bis 2,76 m. Der Beckeninhalte darf nicht mit chemischen Produkten versetzt werden und ist bei Verschmutzung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nutzung einer Pumpe ist diese so zu installieren, dass von deren Betrieb keine Geräuschbelästigung ausgeht. Es ist nicht gestattet, die Aufstellfläche mit einem Fundament zu versehen oder zu umbauen. Nach Ende der Gartensaison ist das Becken zu entfernen. Das Befüllen kann durch den Verein untersagt werden, wenn die Wasserversorgung der Anlage oder die Rechtslage dies erfordern.

saisonal aufgestellte Partyzelte

Es ist nur ein transportables Partyzelt ohne Fundament oder Betonverankerung zulässig, das je nach Witterung sowie außerhalb der Gartensaison zu entfernen ist.

saisonal aufgestellte Trampoline

Dem Vorstand sind mit dem Parzellenplan auch Modell und Größe des Trampolins, sowie die vorgesehene Verankerung im Boden mitzuteilen. Die maximale Größe des Trampolins darf einen Durchmesser von 2 m bzw. eine Grundfläche von 3,20 m² nicht überschreiten. Trampoline sind nach der Gartensaison abzubauen.

Spielgeräte

Solange Kinder regelmäßig die Parzelle nutzen, können altersgerechte Spielgeräte aufgestellt werden. Werden diese selbst hergestellt, sind bevorzugt natürliche, heimische Materialien zu verwenden. Folgende Gerätegrößen sollen nicht überschritten werden: (a) Spielhaus - 2 m² Grundfläche, (b) Baumhaus/Stelzenhaus - 2 m² Grundfläche, Höhe der Bodenplatte max. 2,0 m, (c) Schaukel - Pendel bis max. 1 m vor Gartengrenze, (d) Sandkasten - nur oberirdisch. Alternativ können andere Spielgeräte errichtet werden, die die genannten Größen nicht überschreiten sollen. Alle Geräte sind zurückzubauen, wenn keine regelmäßige Nutzung erfolgt.

Miniaturlandschaften

Hierzu zählen: (a) Feucht- oder Trockenbiotop – Gartenteich inkl. flacher Uferzone bis 8 m², Tiefe bis 1,1 m, (b) Modellbahnen, u. a. Miniaturlandschaften. Diese sind wasserdurchlässig zu gestalten. Sie können in der Parzelle bleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt.

Die Anlage sowie Übergabe von Schotterbeeten sind unzulässig.